



Nachlassverträge - Concordats - Concordati

ZH

NACHLASSSTUNDUNG

1. Schuldnerin: **Schmid Telecom AG in Nachlassstundung, 8045 Zürich**
2. **Bemerkungen:** Das Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, hat am 31. Oktober 2016 in Sachen Schmid Telecom AG in Nachlassstundung, Binzstr. 35, 8045 Zürich, Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin, betreffend Nachlassstundung einen Entscheid gefällt:
Das Bezirksgericht Zürich, Nachlassgericht, hat mit Urteil vom 27. September 2016 erkannt:
 1. Die der Gesuchstellerin am 11. März 2016 bewilligte definitive Stundung wird widerrufen.
 2. Mit Eintritt der Vollstreckbarkeit des Entscheids gemäss Ziffer 1 wird über die Gesuchstellerin der Konkurs eröffnet.
 3. Das Konkursamt Wiedikon-Zürich wird mit dem Vollzug beauftragt.
 4. Dritten wird die Einsicht in act. 108/1-7; act. 108/9-10; act. 110 und Prot. S. 53-63 verwehrt.
 5. Die Spruchgebühr wird festgesetzt auf CHF 5'000.—, der Gesuchstellerin auferlegt und vom geleisteten Kostenvorschuss bezogen. Der Rest des Vorschusses wird nach Eintritt der Vollstreckbarkeit dieses Entscheids dem beauftragten Konkursamt überwiesen.
 6. Schriftliche Mitteilung an die Gesuchstellerin (vorab per Fax), den Sachwalter (vorab per Fax) sowie nach Eintritt der Vollstreckbarkeit im Dispositiv an die Gläubiger der Gesuchstellerin durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich, das beauftragte Konkursamt, das Betreibungsamt Zürich 3 und das Handelsregisteramt des Kantons Zürich.
 7. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.
Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).
Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 31. Oktober 2016 (Beschwerde gegen das Urteil vom

27. September 2016):

1. Die Beschwerde wird abgewiesen. Über die Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin wird mit Wirkung ab 31. Oktober 2016, 10:30 Uhr, der Konkurs eröffnet. Das Konkursamt Wiedikon-Zürich wird mit dem Vollzug beauftragt.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 7'500.00 festgesetzt und der Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin auferlegt.
3. Die vorliegenden Verfahrenskosten werden vorsorglich beim Konkursamt Wiedikon-Zürich zur Kollokation angemeldet.
4. Schriftliche Mitteilung an die Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin sowie an den Sachwalter und unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten an das Bezirksgericht Zürich, ferner unter Beilage eines Exemplars des angefochtenen Urteils vom 27. September 2016 an das von der Vorinstanz beauftragte Konkursamt Wiedikon-Zürich (vorab per Fax), an das Handelsregisteramt des Kantons Zürich und an das Betreibungsamt Zürich 3, je gegen Empfangsschein, sowie an die Gläubiger durch einmalige Publikation der Dispositive sowohl des vorliegenden Urteils als auch des Urteils vom 27. September 2016 im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich.
5. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um einen Entscheid des Konkurs- oder Nachlassrichters oder der Konkurs- oder Nachlassrichterin im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. d BGG.
Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

shab.ch

Schweizerisches
Handelsamtsblatt

fosc.ch

Feuille officielle suisse
du commerce

fusc.ch

Foglio ufficiale svizzero
di commercio

Nachlassverträge - Concordats - Concordati

ZH

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer
Liliane Boos
8021 Zürich 1

03141845



Donnerstag - Jeudi - Giovedì, 03.11.2016, No 214, Jahrgang - année - anno: 134

Nachlassverträge - Concordats - Concordati Verschiedenes - Divers - Diversi